

# 1. Änderung Bebauungsplan MAR071

"Gebiet zwischen Schwarzbürger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)"

## Abwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

**Impressum**



Amt für Stadtentwicklung  
und Stadtplanung

**Datum**  
05.12.2013

## Inhaltsverzeichnis

### **1 Tabellarische Zusammenfassung**

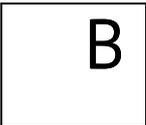
- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

### **2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen**

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

# 1. Tabellarische Zusammenfassung

**1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**



Die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 04.10.2013 mit Verweis auf das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB für den Bebauungsplan MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)", 1. Änderung (Entwurf).

Mit Schreiben vom 04.10.2013 erfolgte eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesverwaltungsamt Der Präsident Postfach 2249 99403 Weimar	13.11.13	19.11.13			<b>z.T.</b>	<b>z.T.</b>
B2	Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie Außenstelle Weimar Carl-August-Allee 8-10 99423 Weimar	24.10.13	29.10.13			<b>x</b>	
B3	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	08.11.13	14.11.13			<b>x</b>	
B4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	04.11.13	07.11.13			<b>x</b>	
B5	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	11.10.13	16.10.13		<b>x</b>		
B6	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH (Fernwärme) Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	16.10.13	15.11.13		<b>x</b>		
B7	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Gas + Strom Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	29.10.13 11.11.13	15.11.13 15.11.13		<b>x</b>		
B8	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa Thüringenwasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	05.11.13	15.11.13			<b>x</b>	
B9	TEN Thüringer Energie GmbH Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	01.11.13	05.11.13		<b>x</b>		
B10	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	18.11.13	21.11.13	<b>x</b>			
B11	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Postfach 800662 99032 Erfurt	15.11.13	18.11.13		<b>x</b>		
B12	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	22.10.13	24.10.13		<b>x</b>		

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B13	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha Hans-C.-Wirz-Str. 2 99867 Gotha	19.11.13	21.11.13		X		
B14	Thüringer Landesanstalt für Arbeitsschutz Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	16.10.13	22.10.13		X		
B15	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 900453 99107 Erfurt	15.10.13	18.10.13	X			
B16	Industrie und Handelskammer Arnstädter Straße 34 99104 Erfurt	07.11.13	08.11.13		X		
B17	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	18.10.13	23.10.13		X		
B18	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	21.11.13	02.12.13	X			
B19	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	keine					
B20	Eisenbahnbundesamt Außenstelle Erfurt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	keine					
B21	Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	keine					
B22	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	keine					
B23	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	keine					
B24	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	keine					
B25	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	keine					
B26	Wehrverwaltung Wehrbereichsverwaltung Ost Prätzeler Chaussee 25 15344 Straußberg	keine					
B27	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH	keine					
B28	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3-5a 10963 Berlin	Keine					
B29	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	Keine					

"x" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

**1.2. Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG**



Die Beteiligung nach § 45 ThürNatG erfolgte mit Schreiben vom 04.10.2013 mit Verweis auf das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB für den Bebauungsplan MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)", 1. Änderung (Entwurf).

Mit Schreiben vom 04.10.2013 erfolgte eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N1	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. AHO Thüringen Geschäftsstelle Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	23.10.13	24.10.13		X		+
N2	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	30.10.13	01.11.13		X		
N3	Landesjagdverband Thüringen e.V. Frans-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	14.10.13	16.10.13		X		
N4	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	14.10.13	17.10.13		X		
N5	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. 99998 Weinbergen / OT Seebach	08.11.13	08.11.13		X		
N6	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	15.11.13	18.11.13		X		
N7	Verband Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Lauwetter 25 98527 Suhl	Keine					
N8	BUND Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	Keine					
N9	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	Keine					
N10	NABU Landesverband Thüringen Ortsgruppe Großfahner Mittelgasse 138 99100 Großfahner	Keine					

"x" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

### 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit



Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte anhand der Auslegung des Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" in der Planfassung vom 12.08.2013 im Zeitraum vom 14.10. bis 15.11.2013 (Amtsblatt Nr. 16 vom 03.10.2013).

Reg. Nr.	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
					wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
ö1	06.10.13	21.10.13			<b>x</b>	

"x" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

## 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Stellungnahmen von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde und deren Abwägung.

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 04.10.2013 zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" in der Planfassung vom 12.08.2013.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
i1	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	14.10.13	18.10.13			<b>X</b>	
i2	Amt für Soziales und Gesundheit	11.10.13	16.10.13		<b>X</b>		
i3	Bauamt untere Bauaufsichtsbehörde und untere Denkmalschutzbehörde	05.11.13	08.11.13				<b>X</b>
i4	Tiefbau- und Verkehrsamt	15.11.13	25.11.13		<b>X</b>		
i5	Umwelt- und Naturschutzamt - untere Immissionsschutzbehörde - untere Naturschutzbehörde - untere Abfallbehörde - untere Wasserbehörde - untere Bodenschutzbehörde	26.09.13	02.10.13		<b>X</b> <b>X</b> <b>X</b> <b>X</b>		<b>X</b>

"**x**" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

## 2. Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

## 2.1 **Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung**



(Abwägung und jeweilige Stellungnahme in Reihenfolge der Nummerierung)

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 1</b>
<b>im Verfahren von</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>mit Schreiben vom</b>	Thüringer Landesverwaltungsamt, Postfach 2249, 99403 Weimar	
	13.11.2013	

**Punkt 1:**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes MAR 071 soll insbesondere die Umsetzung der Vorgaben des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Erfurt von 2009 erfolgen. Mit dem Ausschluss von zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben in den Gewerbe- und Mischgebieten des Geltungsbereiches sollen schädliche Auswirkungen auf die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung und der zentralen Versorgungsbereiche des Stadtgebietes und des Ortsteiles Marbach vermieden werden.

Diese Zielstellungen stehen grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung zur Erhaltung und Stärkung der zentralörtlichen Funktionen sowie zu den Erfordernissen der Raumordnung zur Siedlungsstruktur, Landesentwicklungsplan 2004.

Nicht zentrenrelevanter Einzelhandel soll in dem Baugebiet weiterhin zugelassen werden. Gemäß den Vorgaben zur Steuerung des Einzelhandels (Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes) sollen diese Einzelhandelsbetriebe ausschließlich in Gewerbegebieten, die nach einem gesondert zu erarbeitenden gesamtstädtischen Gewerbeflächenkonzept nicht der Ansiedlung produzierender oder dienstleistender Gewerbebetriebe vorbehalten sind, angesiedelt werden.

Nach der Begründung liegt ein entsprechendes Konzept noch nicht vor. Die aufgeführten Argumente zur Zulassung von nicht zentrenrelevante Einzelhandel in dem Gebiet sind nachvollziehbar.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung:**

Eine ausführliche Erläuterung der Festsetzung erfolgt in der Begründung Seite 9 zur Zulassung von nicht zentrenrelevanten Einzelhandel.

Bezüglich der möglichen Agglomeration von kfz-affinen Dienstleistungen ("DEKRA" und Kfz-Werkstatt) ist vor Satzungsbeschluss über die erste Änderung MAR071 ein erstes Bauvorhaben (Kfz-Reparaturdienst mit Verkauf von Autozubehör) in der St.-Christophorus-Straße umgesetzt worden.

**Punkt 2**

Bezüglich der Festlegung der Emissionskontingente in der textlichen Festsetzung 1.6 wird auf den in der Anlage 3 enthaltenen beratenden Hinweis, Nr. 2 verwiesen.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung:**

Hierbei handelt es sich um eine normative Vorgabe des Bauordnungsrechts. Entsprechende Vorgaben zur Einhaltung der AVV Baulärm sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren eines Ansiedlungsvorhabens im Plangebiet festzulegen.

**Punkt 3:**

Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB

Die 1. Änderung o.g. Bebauungsplans, bei der die Art der baulichen Nutzung in den Grundzügen unverändert als Fläche für den Gemeinbedarf, Gefahrenschutzzentrum sowie als Misch- und Gewerbegebiet beibehalten bleibt, stimmt mit den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt überein. Die Aussagen in der Begründung, Pkt. 1.4.2, S. 6 können bestätigt werden. Die Änderungsplanung ist nach § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigungsfrei. Sie unterliegt lediglich dem kommunalaufsichtlichen Anzeigeverfahren gem. § 21 Abs. 3 ThürKO.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung:**

Der Bebauungsplan MAR071 - 1. Änderung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (siehe Erläuterung zu Punkt 1.4.2 in der Begründung).

**Punkt 4**

Weitere beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren

**Punkt 4.1.**

In der 1. Änderung wurden anlagenbezogene Regelungen auf Grundlage des § 1 Abs. 10 BauNVO zugunsten von bestehenden Betrieben des Beherbergungsgewerbes sowie von bestehenden Einzelhandelsbetrieben getroffen (vgl. textliche Festsetzungen 1.4 und 1.5). Da die Regelungen nur für "bestimmte vorhandene und sonstige Anlagen" getroffen werden können, sollte in der Begründung, S. 13 ergänzend erläutert werden, um welche Bestandsnutzungen im festgesetzten Mischgebiet und in den festgesetzten Gewerbegebieten es hier konkret geht.

Fremdkörperfestsetzungen können nur auf Grundlage einer genauen Ermittlung des Bestandes getroffen werden. Auch können im Vollzug durch Benennung der Bestandsbetriebe in der Begründung Missverständnisse dazu vermieden werden, welche Betriebe hier begünstigt werden sollen.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt nicht gefolgt.**

**Begründung:**

Seit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans MAR071 wurden im Gebiet unterschiedliche Nutzungen beantragt, genehmigt und teilweise realisiert und ausgeübt, z.B. Verkaufsnutzungen (Kiosk) in der Feuerwache, Pensionsnutzungen Schwarzburger Straße ... Zum Zeitpunkt der Bestandserfassung war nicht ermittelbar, ob alle diese Nutzungen noch ausgeübt wurden. Es ist daher beabsichtigt, dass in der Begründung die Erläuterung zu den textl. Festsetzungen 1.4 und 1.5 ohne konkrete Angaben zu einzelnen Nutzungen auskommt.

**Punkt 4.2.**

Nach Aussage der Begründung, S. 13 und der schalltechnischen Begutachtung 12- 1837-1 vom Januar 2013 wurden nur für die drei bislang unbebauten und ungenutzten Gewerbegebiete GE 4, GE 6 und GE 7 Emissionskontingente nach der DIN 45691, Ausgabe 12/2006 ermittelt. Die "Flächenpegel" der bereits genutzten Gewerbegebiete und der Gemeinbedarfsfläche sollen in der Änderungsplanung nach Aussage der Begründung unverändert beibehalten werden.

"Nach der textlichen Festsetzung 1.6 ist das im Vollzug anzuwendende Verfahren zur Prüfung, ob die Emissionskontingente eingehalten werden, jedoch für alle Gewerbegebiete und für das Gefahrenschutzzentrum einheitlich festgesetzt. Danach hat die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente nach Abschnitt 5 der DIN 45691 zu erfolgen.

Es ist zu prüfen, "ob diese Festsetzung hinsichtlich der "Flächenpegel", die unverändert übernommen werden sollen, gerechtfertigt ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die "Flächenpegel" unter den gleichen Annahmen festgesetzt wurden, wie sie dem Verfahren nach Abschnitt 5 der DIN 45691 zugrunde liegen. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass die Werte der Emissionskontingente nach der DIN 45691 regelmäßig unter freien Schallausbreitungsverhältnissen ermittelt und die Schallausbreitungsverhältnisse erst im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Soweit die "Flächenpegel" hingegen unter Berücksichtigung von bestimmten Schallabsorptionen ermittelt und festgelegt wurden, ist es nicht gerechtfertigt, wenn diese bereits berücksichtigten Schalldämpfungen erneut im Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben eingestellt würden. In diesem Fall wäre nämlich nicht gewährleistet, dass die immissionsschutzrechtlichen Belange entsprechend des Abwägungsergebnisses berücksichtigt werden. (Zur Bedeutung des Verfahrens, vgl. auch Tegeder in BauR 10/99, 1095 ff. und in BauR 2/2007, S. 323ff sowie OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.04.2010 - 10 A 2.07 und VGH BW, Urteil vom 24.03.2005 - 8 S 595/04).

Unter Heranziehung des Gutachtens, auf dessen Grundlage die "Flächenpegel" im Rahmen der Ursprungsplanung festgesetzt wurden, ist somit zu prüfen, ob es gerechtfertigt ist, das im Vollzug anzuwendende Verfahren in der Änderungsplanung einheitlich festzusetzen.

**Abwägung:**  
**Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung:**  
Bei der Festlegung der Emissionskontingente nach DIN 45691 wurden die dargelegten Hinweise bereits berücksichtigt.

Die Kontingentierung der gesamten Plangebietsfläche erfolgte hierbei unter der Prämisse, wonach die bereits benutzten und bebauten Gewerbegebietsflächen gegenüber dem Status quo nicht schlechter gestellt werden.

Ziel war es die Zahlenwerte der Emissionspegel möglichst beizubehalten. Da die Emissionskontingente nach DIN 45691 auf Grundlage der Bedingungen einer freien Schallausbreitung zu ermitteln sind, wird durch eine derartige Vorgehensweise sichergestellt, dass in Bezug auf die bereits genutzten Teilflächen keinesfalls eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen, sondern ggf. eine Verbesserung der Situation eintritt.

Durch den Wegfall des Emissionskontingents der Mischgebietsfläche sowie die Ausrichtung der Höhe der Emissionskontingente der unbebauten Gewerbeflächen an der Relevanzklausel der TA Lärm [hier: Gesamt-Immissionswert  $L_{GI}$  = Immissionsrichtwert nach TA Lärm - 6 dB(A)] wurden auf anderen Flächen im Plangebiet die zulässigen Immissionen verringert.

Durch Vergleich der Planwerte ( $L_{PL,i}$ ) mit den Immissionskontingenten ( $L_{IK,i}$ ) wurde abschließend die Zulässigkeit der in Nr. 1.6 festgelegten Emissionskontingente ( $L_{EK}$ ) überprüft. Die Prüfung der Einhaltung aller Emissionskontingente kann somit inhaltlich nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 erfolgen.

### **Punkt 4.3.**

In der textlichen Festsetzung 4.1, Absatz 3 sollte die Rechtsfolge der Regelung, dass die in Absatz 2 enthaltene Ausnahmeregelung für die "Aufstellbereiche für Einsatzfahrzeuge" nicht gilt, klargestellt werden. (Sollen die "Aufstellbereiche für Einsatzfahrzeuge" damit in den sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend der ‚Kann-Vorschrift‘ des §23 Abs. 5 BauNVO zulässig sein?)

**Abwägung:**  
**Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt nicht gefolgt.**

**Begründung:**  
In der Rechtsfolge ist § 23 Abs. 5 BauNVO (als Kann-Vorschrift) nicht anzuwenden. Da es sich bei den Aufstellbereichen der Einsatzfahrzeuge nur um temporäres Aufstellen auf ansonsten als Fahrwege genutzt Flächen handelt. Daher ist § 12 Abs. 6 BauNVO als Ermächtigungsgrundlage zu zitieren. Die Ermächtigungsgrundlage wird ergänzt.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 2</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie Außenstelle Weimar Carl-August-Allee 8-10 99423 Weimar	
<b>mit Schreiben vom</b>	24.10.2013	

### Punkt 1

Zum Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) zu vertretenden öffentlichen Belange

- Geologie, Rohstoffgeologie.
- Grundwasserschutz, Baugrundbewertung,
- Geotopschutz

keine Bedenken.

#### Hinweis:

Der Standort befindet sich im Verbreitungsgebiet der Festgesteine des Mittleren Keupers (vorwiegend Ton- und Schluffsteine. z. T. mit Einschaltungen von Gips / Anhydrit), die von quartären Lockergesteinen mit mehreren Metern Mächtigkeit überlagert werden. Hierbei handelt es sich um oberflächlich anstehenden Löß bzw. Lößlehm, an der Lockergesteinsbasis auch um geringmächtige Kiese. Um eine Aktivierung der Lösungsprozesse der Gipse im Untergrund auszuschließen, sollte keine Versickerung wenig mineralisierter Wässer erfolgen.

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit, eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso bitte ich Sie, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

Rechtliche Grundlagen dazu sind das "Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)" in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des "Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des Bli1BF auf Euro" vom 10. November 2001 (BGBl. I, Nr.58, S. 2992 ff.), die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten" in der Fassung des BGBl. 111 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wurde in diesen Punkten gefolgt.**

**Begründung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen. Im Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis zu den Bodenaufschlüssen gegeben.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 3</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	
<b>mit Schreiben vom</b>	08.11.2013	

**Punkt 1:**

Keine bergbaulichen Belange berührt.

Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen sind dort weder beantragt noch erteilt worden.

Es liegen im Planbereich dem Thüringer Landesbergamt keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23. Mai 2001) vor. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen keine Hinweise und Anregungen.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Vorhaben keine bergbaulichen Belange berührt werden.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 4</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	04.11.2013	

**Punkt 1**

Sonstige fachliche Informationen aus eigener Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jew. mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Plangrundlage.

Allgemeiner Hinweis:

Bitte verwenden Sie immer die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK). Bei der Stellungnahme wird nicht die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster geprüft. Die Bestätigung müssen Sie sich separat einholen. (

Bodenordnung:

Wenn zur Realisierung der Planung ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht wird, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich Festpunkte (TP und/oder NivP) der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Aufgrund ihrer Bedeutung sind die Festpunkte, entsprechend § 5 des Thüringer Landesvermessungsgesetzes (ThürLVerMG) vom 30. Januar 1997, besonders zu schützen.

Im Umkreis von zwei Metern um die betreffenden Festpunkte dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden. Sollte dieser Forderung nicht entsprochen werden können, ist das Dezernat 30, Geodätische Grundlagen des TLVerMG zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich über die Punktgefährdung zu informieren.

Kontaktadresse: Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Dezernat Geodätische Grundlagen  
Hohenwindenstr. 13a  
99086 Erfurt

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wurde in diesen Punkten gefolgt.**

**Begründung:**

Ein Bodenordnungsverfahren ist nicht geplant.

Als Plangrundlage dient die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK). Die Bestätigung wurde eingeholt. Ein Bodenordnungsverfahren nach BauGB ist nicht geplant. In der Stellungnahme wird auf ein Festpunkt 5032 0 16700 außerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der Brücke über die Hannoversche Straße hingewiesen. Im Umkreis des Lagefestpunktes werden durch den Bebauungsplan 1. Änderung MAR071 keine Baumaßnahmen hervorgerufen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 5</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	11.10.2013	

**Keine Einwände gegen die Planung.**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 6</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH Fernwärme Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	16.10.2013	

**Keine Einwände gegen die Planung.**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 7</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Gasnetz und Stromnetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	11.11.2013; 29.10.13	

## Gasnetz

### Punkt 1:

Das von Ihnen beplante Territorium ist gastechnisch mit "Erdgas H" erschlossen worden.

In den Straßen

- Schwarzburger Straße,
- St.-Christophorus-Straße und
- Im Geströdig

liegt Erdgas an. Der Betriebsdruck im Gasverteilungsnetz beträgt 55 mbar.

In der Schwarzburger Straße verläuft zudem eine Gashochdruckleitung DN 200 in der Nenn- druckstufe PN 4 zur Versorgung des Ortsteils Marbach. Diese Leitung ist eine Stichleitung und kann nicht außer Betrieb genommen werden.

Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz im Vorhabenbereich existie- ren nicht.

### Abwägung:

**Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.**

### Begründung:

Das Bebauungsplangebiet ist an das öffentliche Versorgungsnetz angebunden. Änderungen im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, die Auswirkungen auf den Leitungsbe- stand haben, sind durch den Bebauungsplan nicht vorgesehen.

## Stromnetz

### Punkt 1:

Zu dem Vorhaben sind folgende Auflagen und Randbedingungen zu beachten:

Die von Ihnen in Absatz 4.3 "Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung" gemachten Äußerungen zur Relativierung des Flächenbedarfs stimmen wir grundsätzlich zu.

Bei steigender Punkt- bzw Flächenlast ist die Errichtung von einer oder mehrerer Trafostation zu ermöglichen. Dazu sind in geeigneter Form Flächen zur Verfügung zu stellen. Sämtlicher

Anlagenbestand ist, unter Berücksichtigung der Mindestabstände, des Verbotes der Überbauung und der Erfordernis von Handschachtung, zu berücksichtigen.

Im Verlauf unserer Kabel ist nur Handschachtung erlaubt.

Die von unserem Unternehmen als Anlage beigefügten speziellen Leitungspläne sind dem tiefbauausführenden Unternehmen im Original oder als Kopie zu übergeben und auf der Baustelle mitzuführen.

Mitarbeiter sind berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen.

Die sich im geplanten Baubereich befindenden Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern und einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt. Die Mindestabstände zu unseren Anlagen sind nach DIN 1998 zwingend einzuhalten.

Alle sich im geplanten Baugebiet befindenden Kabel sind als unter lebensgefährlicher Spannung stehend zu betrachten und nur von einem Mitarbeiter der SWE Netz GmbH zu schneiden bzw. außer Betrieb zu nehmen.

Arbeiten in der Nähe von Freileitungen erfordern einen erhöhten Sicherheitsaufwand, eine Unterschreitung der Mindestabstände kann lebensbedrohliche Folgen haben.

**Abwägung:**

**Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.**

**Begründung:**

Das Bebauungsplangebiet ist an das öffentliche Versorgungsnetz angebunden. Änderungen im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, die Auswirkungen auf den Leitungsbestand haben, sind durch den Bebauungsplan nicht vorgesehen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 8</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa Thüringenwasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	05.11.2013	

**Punkt 1:**

Grundsätzliche Zustimmung zur 1. Änderung des Entwurfs des B-Plans "MAR 071".  
 Verweis auf die bestehenden Anlagen unseres Unternehmens (siehe auch Pkt. 1.5 und 4.42, 4.43). Baumpflanzungen sind (auch bei Ersatzpflanzungen außerhalb des MAR 071) mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen Außenkante Baum und Außenkante Rohrleitung (Leitungsbestand des Wasserversorgungsunternehmens) einzuplanen und zu pflanzen.

**Abwägung:**

**Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.**

**Begründung:**

Das Bebauungsplangebiet ist an das öffentliche Versorgungsnetz angebunden. Änderungen im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, die Auswirkungen auf den Leitungsbestand haben, sind durch den Bebauungsplan nicht vorgesehen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 9</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	TEN Thüringer Energie GmbH Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	01.11.2013	

**Punkt 1:**

Es gibt zur geplanten Baumaßnahme seitens des Netzbetreibers keine Einwände, es sind jedoch folgende Hinweise zu beachten:

Im ausgewiesenen Baubereich befinden sich keine Gas- und Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH.

In den von Ihnen angegebenen Baubereichen besteht zurzeit kein Investitionsbedarf des Netzbetreibers. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die vorliegende Stellungnahme nicht als Auftrag zur Umverlegung gewertet wird. Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag). Wir verweisen auf die Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung (aktueller Schachterlaubnisschein). Die erforderliche Auskunft über die von der TEN Thüringer Energienetze GmbH betriebenen Versorgungsleitungen ist durch das ausführende Bauunternehmen im Netzservice Blankenhain, Waldecker Str. 19a, 99444 Blankenhain, Tel0361-652-3601 einzuholen.

Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der TEN Thüringer Energie AG erteilt Ihnen die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar. Bitte beachten Sie, dass sich unsere Stellungnahme ausschließlich auf den Bestand und die Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen bezieht.

**Abwägung:**

**Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.**

**Begründung:**

Das Bebauungsplangebiet ist an das öffentliche Versorgungsnetz angebunden. Änderungen im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, die Auswirkungen auf den Leitungsbestand haben, sind durch den Bebauungsplan nicht vorgesehen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 10</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	18.11.2013	

**Von der Planung nicht betroffen.**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 11</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Postfach 800662 99032 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	15.11.2013	

**Keine Einwände**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 12</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	22.10.2013	

**Keine Einwände**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 13</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha Hans-C.-Wirz-Str. 2 99867 Gotha	
<b>mit Schreiben vom</b>	19.11.2013	

### **Keine Einwendungen**

Im Vorhabensgebiet ist weder ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und/oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig. Es ist auch nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit ein Verfahren neu einzuleiten.

### **Abwägung:**

**Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 14</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Thüringer Landesanstalt für Arbeitsschutz Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	16.10.2013	

**Keine Einwände.**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 15</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 90 04 53 99107 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	15.10.2013	

**Nicht betroffen / Keine Einwendungen**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 16</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Industrie und Handelskammer Arnstädter Straße 34 99104 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	07.11.2013	

**Punkt 1:**

Die planerische Verhinderung von Einzelhandelseinrichtungen, Vergnügungsstätten, Bordellbetrieben, Schank- und Speisewirtschaften, Hotels, Pensionen, etc. wird mit getragen, ebenso das Freihalten der Restflächen für kleinteiliges, insbesondere KFZ-affines Gewerbe in Verbindung mit dem Gefahrenschutzzentrum.

Die Industrie- und Handelskammer Erfurt stimmt dem Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße/B 4 und geplanter Straßenanbindung B 4 (Gefahrenschutzzentrum)" zu.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 17</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
<b>mit Schreiben vom</b>	18.10.2013	

**Keine Bedenken**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 18</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	21.11.2013	

**Punkt 1:**

Als Baulastträger der Bundes- und Landesstraßen teilen wir Ihnen mit, dass das Bebauungsplanverfahren der Stadt Erfurt MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4" keine Auswirkungen auf unser Straßennetz hat, da die B 4 im Jahr 2009 zur K 35 umgestuft wurde.

**Abwägung:**

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

## 2.2. **Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**



(Abwägung und jeweilige Stellungnahme in Reihenfolge der Nummerierung)

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 1</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. AHO Thüringen Geschäftsstelle Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
<b>mit Schreiben vom</b>	23.10.2013	

**Keine Einwände**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 2</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	30.10.2013	

**Keine Einwände**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 3</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Landesjagdverband Thüringen e.V. Frans-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	14.10.2013	

**Keine Einwände**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 4</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	14.10.2013	

**Keine Einwände**

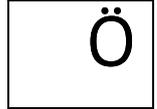
<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 5</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. 99998 Weinbergen / OT Seebach	
<b>mit Schreiben vom</b>	08.11.2013	

**Keine Einwände**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 6</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
<b>mit Schreiben vom</b>	15.11.2013	

**Keine Einwände**

## 2.3 **Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung**



(Abwägung und jeweilige Stellungnahme in Reihenfolge der Nummerierung)

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>Ö 1</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>		
<b>mit Schreiben vom</b>	06.10.2013	

**Punkt 1:**

Ich freue mich, dass das Gebiet des Gefahrenschutzzentrums besser an die B4 angebunden wird. Insbesondere wird der Weg von der NQV zum GSZ durch Marbach abgekürzt. Viele Anlieger des GSZ fahren durch den Weg "Im Geströdig", um sich den Weg von der Ostumfahrung Abfahrt "Roter Berg" bis zur Wache abzukürzen. Der Weg durch den Ortskern Marbach ist doch sehr verkehrsgünstig.

Ich hoffe, dass sich dann der Weg abkürzt und legalisiert ....

**Abwägung:**

**Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.**

**Begründung:**

Der Bebauungsplan MAR071 - 1. Änderung übernimmt die Darstellungen bzw. zeichnerischen Festsetzungen zu den Straßenverkehrsflächen von dem rechtswirksamen Bebauungsplan MAR071.

Die Umsetzung bzw. Herstellung der Straßenanbindung der St.-Florian-Straße an die Hannoversche Straße ist weiterhin geplant.

Eine Realisierung der Straßenanbindung steht jedoch unter dem Vorbehalt der Finanzierung bzw. des städtischen Haushaltes. Eine Angabe wann die Straßenanbindung der St.-Florian-Straße an die Hannoversche Straße erfolgt, ist zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplans MAR071 nicht möglich.

## 2.4 **Stellungnahmen im Rahmen der Innergemeindliche Abstimmung und deren Abwägung**



(Abwägung und jeweilige Stellungnahme in Reihenfolge der Nummerierung)

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>i 1</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
<b>mit Schreiben vom</b>	14.10.2013	

**Punkt 1:**

Aus der Sicht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gibt es zu dem vorgesehenen Vorhaben keine Bedenken. Für den o.g. Bebauungsplan werden die nachstehend aufgeführten Maßnahmen für notwendig erachtet:

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschutzes gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW. (Als ausreichend wird eine Löschwassermenge von 96m<sup>3</sup>/h auf die Dauer von 2 Stunden angesehen.)
2. Einrichten von Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten nach DIN) gemäß Arbeitsblatt W 331 des DVGW (Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten), Hydrantenabstände: max. 150 m.
3. Für den Bereich des Bebauungsgebietes sind entsprechend § 5 ThürBO die erforderlichen Zugänge und Zufahrten zu berücksichtigen.
4. Für die im Bebauungsgebiet zu errichtenden Gebäude werden die notwendigen brandschutztechnischen Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.

**Abwägungsergebnis:**

**Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.**

**Erläuterung:**

Das Bebauungsplangebiet ist an das öffentliche Versorgungsnetz angebunden (Löschwasserversorgung durch die SWE Wasser bzw. ThüWa). Änderungen im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, die Auswirkungen auf den Leitungsbestand oder Hydranten haben, sind durch den Bebauungsplan nicht vorgesehen.

Für die Baumaßnahmen erfolgt die Prüfung der erforderlichen Zugänge und Zufahrten sowie der brandschutztechnischen Maßnahmen im Rahmen des nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahrens.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>i 2</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Amt für Soziales und Gesundheit	
<b>mit Schreiben vom</b>	11.10.2013	

**Keine Einwände.**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>i 3</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Bauamt	
<b>mit Schreiben vom</b>	05.11.2013	

**Untere Bauaufsichtsbehörde**

**Punkt 1:**

Gegen die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes MAR017 bestehen keine grundlegenden Bedenken.

Wir bitten Sie bei der weiteren Bearbeitung folgende Punkte nochmals zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern:

Die Vermaßung der Baufenster im GE 8 wurde, wie in unserer Stellungnahme gefordert, auf Festpunkte ergänzt. Die Vermaßung der Baufenster untereinander im MI wurde nicht auf Festpunkte (z.B. Flurstücksgrenzen oder Straßenkanten) bezogen, sodass die Einordnung nicht genau erfolgen kann. Wir bitten dies noch zu ergänzen. Die weiteren Hinweise unserer Stellungnahme wurden berücksichtigt und eingearbeitet.

**Abwägungsergebnis:**

**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

**Erläuterung:**

Die Vermaßung der überbaubaren Grundstücksflächen im MI erfolgte auf Grundlage von Festpunkten. Die Vermaßung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgte sowohl auf Straßenbegrenzungslinien als auf Flurstücksgrenze, wobei die Maßangaben der überbaubaren Grundstücksflächen im GE6, GE7 und GE8 angegeben sind.

Für die überbaubare Grundstücksfläche im MI an der Schwarzburger Straße (Hausnummer 81) ist die zeichnerische Darstellung der überbaubaren Grundstücksfläche (Abstand 15,0 m zur Straßenbegrenzungslinie Schwarzburger Straße ausreichend).

**Untere Denkmalschutzbehörde**

**Keine Einwände**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>i 4</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Tiefbau- und Verkehrsamt	
<b>mit Schreiben vom</b>	15.11.2013	

**Keine Hinweise, keine Forderungen.**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>i 5</b>
<b>im Verfahren</b>	Bebauungsplanverfahren MAR071 für das "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung	
<b>von</b>	Umwelt- und Naturschutzamt	
<b>mit Schreiben vom</b>	20.11.2013	

Die untere Immissionsschutzbehörde (mit Auflagen und Hinweisen), untere Naturschutzbehörde, untere Abfallbehörde, untere Wasserbehörde und untere Bodenschutzbehörde stimmen dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans MAR071 zu.

Untere Immissionsschutzbehörde

**Punkt 1:**

Das Plangebiet befindet sich überwiegend in der Klimaschutzzone 1. Ordnung. Zur Begrenzung einer weitergehenden Beeinträchtigung der Klimaschutzzone ist abgesehen von den bereits festgelegten Vorkehrungen (Vorhaltung von Durchlüftungskorridoren, Reglementierungen zur Verwendung von Brennstoffen u. a.) sicherzustellen, dass auf den nicht bebauten Restgrundstücken des Plangebiets keine Ansiedlung luftschadstoff- bzw. geruchsemittierender Produktionseinrichtungen erfolgt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass das Plangebiet im Zuwindbereich zur Stadt (Universität, Klinikum) liegt. Weiterhin würde eine Ansiedlung derartiger Einrichtungen die Entwicklung der im Plangebiet befindlichen Mischgebietsflächen verhindern.

Vor diesem Hintergrund sind die Festsetzungen in Nr. 1.1 wie folgt zu ergänzen:

"Die Gewerbegebiete GE dienen der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben"

Vorschlag für Begründung

Zu der textlichen Festsetzung 1.7

Gewerbegebiete dienen nach § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Im Hinblick auf die Lage der Gewerbegebietsflächen innerhalb einer Klimaschutzzone 1. bzw. 2. Ordnung und der hiermit verbundenen Schutzerfordernungen wird mit der Festsetzung sichergestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von luftschadstoff- bzw. geruchsemittierenden Gewerbebetrieben nicht zulässig ist. Weiterhin ist die Festsetzung eine wichtige Voraussetzung für die ungehinderte Entwicklung der im Plangebiet befindlichen Mischgebietsflächen.

**Abwägungsergebnis:**

**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

**Erläuterung:**

Eine Dopplung der Festsetzung wird nicht vorgenommen, da Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen. In den Erläuterungen in der Begründung wurde ausführlich auf die Zielsetzung durch Festsetzung der Emissionskontingente (Punkt 2.1 - Vorbemerkung zur textl. Festsetzung 1.1 sowie Ausführungen zur textl. Festsetzung 1.6) dargelegt. Weiterhin wurde auf die Wohnnutzungen im Planungsgebiet und angrenzender Grundstücke hingewiesen. Eine Ergänzung der Begründung ist daher ebenfalls nicht erforderlich.

**Punkt 2:**

Hinweis zu Punkt 4.4 "Straßenverkehrsflächen" der Begründung

Andere Planungsoptionen, als die damals vorgesehene Brückenlösung, sind rechtlich (Klärung, inwieweit eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV vorliegt) sowie auf ihre Umweltauswirkungen zu prüfen und zu bewerten. Das Umwelt- und Naturschutzamt ist beiden weiterführenden Planungen zu beteiligen.

**Abwägungsergebnis:**

**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

**Erläuterung:**

Eine Ergänzung in der Begründung wird nicht vorgenommen. Die Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplans MAR071 übernimmt die Darstellungen und Festsetzungen des alten Bebauungsplans in der Fassung aus dem Jahr 1993. Eine konkrete Änderung der Verkehrsplanung für den Anschluss der St.-Florian-Straße an die Hannoversche Straße liegt noch nicht vor (vgl. Erläuterung zu Punkt 4.4 "Straßenverkehrsfläche" sowie Punkt 6 "Folgekosten für die Gemeinde" in der Begründung

Erst zu dem Zeitpunkt des Vorhandenseins konkreter neuer Straßenplanungen kann geprüft werden, ob hierfür ein gesondertes Planverfahren bzw. Planfeststellungsverfahren und / oder eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV vorliegt. Das Umwelt- und Naturschutzamt wird in diesem Prozess beteiligt.